

**Öffentliche Bekanntmachung einer Genehmigung
(RheinEnergie AG; Windpark Wahrenholz/Wesendorf)**

Bekanntmachung des Landkreises Gifhorn

- 9.3/74.01-01.36 -

Gemäß § 19 Abs. 3 Satz 2 und 3 in Verbindung mit § 10 Abs. 8 Satz 2 bis 9 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), in der derzeit geltenden Fassung, und § 21 a der Neunten Verordnung zum Bundes Immissionsschutzgesetz – 9. BImSchV – vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), in der derzeit geltenden Fassung, wird die Entscheidung über den Antrag der RheinEnergie AG, Parkgürtel 24, 50823 Köln, auf Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen in den Gemarkungen Wahrenholz und Westerholz öffentlich bekannt gemacht.

Der vollständige Bescheid und seine Begründung können in der Zeit

vom 03.02.2025 bis zum 17.02.2025

bei den folgenden Stellen zu den dort angegebenen Zeiten und nach telefonischer Voranmeldung eingesehen werden:

Landkreis Gifhorn

Fachbereich Umwelt – Kreishaus III, Zimmer 3.12
Schlossplatz 3, 38518 Gifhorn

Montag – Freitag	08.30 – 12.00 Uhr
Dienstag	14.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag	14.00 – 17.00 Uhr

Voranmeldung telefonisch: 05371 82 738

Samtgemeinde Wesendorf

Rathaus der Samtgemeinde – Zimmer 1.04
Alte Heerstr. 20, 29392 Wesendorf

Montag, Dienstag, Mittwoch	07.30 – 12.30 Uhr sowie 13.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag	07.30 – 12.30 Uhr sowie 13.00 – 18.00 Uhr
Freitag	07.30 – 12.00 Uhr

Voranmeldung telefonisch: 05376 899 51

Diese Bekanntmachung und der zugehörige Genehmigungsbescheid sind auch auf der Homepage des Landkreises Gifhorn unter <https://www.gifhorn.de/wirtschaft-und-wohnen/umwelt/immissionsschutz/> einzusehen und abzurufen.

Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich bei dem *Landkreis Gifhorn, Abteilung 9.3 - Abfallbewirtschaftung, Boden- und Immissionsschutz, Schlossplatz 3, 38518 Gifhorn* oder elektronisch unter Immissionsschutz@gifhorn.de angefordert werden.

Der verfügbare Teil der Genehmigung und die Rechtsbehelfsbelehrung werden wie nachfolgend aufgeführt öffentlich bekannt gemacht:

„I.

1.

Hiermit wird der RheinEnergie AG, Parkgürtel 24, 50823 Köln, auf den Antrag vom 15.02.2023 gemäß §§ 4 und 19 BImSchG i. V. m. Nr. 1.6.2 V der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die Genehmigung zu der Errichtung und dem Betrieb der folgenden Anlage erteilt:

Windpark „Wahrenholz/Wesendorf“

Standort WEA 01

Gemarkung: Wahrenholz Flur: 53 Flurstück: 2

Standort WEA 02

Gemarkung: Westerholz Flur: 2 Flurstück: 158/2, 159

2.

Die Genehmigung erstreckt sich auf die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen (WEA) des Typs Vestas V162-6,2 mit 119 m Nabenhöhe, einer Leistung von 6,2 MW, einem Rotordurchmesser von 162 m und einer Gesamthöhe von 200 m.

3.

Die Errichtung und der Betrieb der genehmigten Anlage sind gemäß der aufgeführten Auflagen, Bedingungen, Nebenbestimmungen und Hinweise durchzuführen.

4.

Diese Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG die nach der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) zu erteilende Baugenehmigung ein.

6.

Im Einvernehmen mit der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Gifhorn (UWB) geht die wasserrechtliche Genehmigung konzentrierend in die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ein und ist hiermit erteilt.

5.

Die Kosten des Verfahrens sind vom Antragsteller zu tragen.

II. – IV.

Der Bescheid ist mit Auflagen, Nebenbestimmungen und Hinweisen, einer Begründung sowie Kosten verbunden (hier nicht abgedruckt).

V. (Rechtsbehelfsbelehrung)

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Gifhorn erhoben werden.

1. Schriftlich oder zur Niederschrift

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Die Anschrift lautet: Landkreis Gifhorn, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn

2. Auf elektronischem Weg

Der Widerspruch kann durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: landkreis@gifhorn.de

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz eingelegt werden.

Die De-Mail-Adresse lautet: landkreis@gifhorn.de-mail.de"

Hinweis

Mit dem Ende der Auslegungsfrist (**17.02.2025**) gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Gifhorn erhoben werden.

Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden.

Gifhorn, 13.01.2025

Landkreis Gifhorn
Der Landrat

Tobias Heilmann

Aushang: 24.01.2025
Abnahme: 18.02.2025